

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
92/C 120/01	ECU	1
92/C 120/02	Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der von der Kommission am 24. Juni 1988 eingesetzt wurde	2
92/C 120/03	Mitteilung der Agrarstrukturentscheidungen	4
92/C 120/04	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Photoalben mit Ursprung in der Volksrepublik China	10
	<hr/>	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Rat	
92/C 120/05	Zustimmungen Nrn. 10 bis 13/92, die der Rat nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erteilt hat, so daß die Kommission Darlehen gewähren kann	11
	Kommission	
92/C 120/06	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schwefelgehalt von Gasöl	12
92/C 120/07	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs	13

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 120/08	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 im Hinblick auf die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe für Kroatien und Slowenien	26
<hr/>		
III Bekanntmachungen		
Kommission		
92/C 120/09	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	27
92/C 120/10	Reisebüro — Nicht offenes Verfahren	28
92/C 120/11	Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.168 — Flachglas/Vegla)	30
92/C 120/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.202 — Thorn EMI/Virgin Music)	30
92/C 120/13	Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.188 — HERBA/IRR)	30
<hr/>		
Berichtigungen		
92/C 120/14	Berichtigung von: Phare — Verschiedene Lieferungen — Ausschreibung der Regierung Rumäniens für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben (ABl. Nr. C 69 vom 18. 3. 1992)	31

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

11. Mai 1992

(92/C 120/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3091	US-Dollar	1,25147
Danische Krone	7,95247	Kanadischer Dollar	1,50639
Deutsche Mark	2,05554	Japanischer Yen	166,596
Griechische Drachme	242,247	Schweizer Franken	1,90849
Spanische Peseta	128,605	Norwegische Krone	8,02192
Franzosischer Franken	6,91062	Schwedische Krone	7,39806
Irishes Pfund	0,769236	Finnmark	5,57968
Italienische Lira	1547,76	osterreichischer Schilling	14,4657
Hollandischer Gulden	2,31359	Islandische Krone	73,7992
Portugiesischer Escudo	171,201	Australischer Dollar	1,66929
Pfund Sterling	0,698092	Neuseelandischer Dollar	2,34358

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der von der Kommission am 24. Juni 1988 eingesetzt wurde ⁽¹⁾

(92/C 120/02)

Die Kommission hat durch Beschluß vom 29. April 1992 ernannt:

— aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf die mit der Entwicklung der Regionen zusammenhängenden Probleme:

Mitglieder

Jacques BLANC (F)
 Yvon BOURGES (F)
 Akke BRANDENBURG-VOGELZANG (NL)
 Manuel CHAVES GONZÁLEZ (E)
 John F. CHATFIELD (UK)
 Poul CHRISTENSEN (DK)
 Manuel FRAGA IRIBARNE (E)
 Charles GRAY (UK)
 Alberto João JARDIM (P)
 Noël JOSEPHE (F)
 Constantinos KLIRONOMOS (GR)
 Ray OWEN (UK)
 Frank PRENDERGAST (IRL)
 Juan Luis RODRÍGUEZ-VIGIL RUBIO (E)
 Erich SCHNEIDER (D)
 Herbert SCHNOOR (D)
 Herman SUYKERBUYK (B)
 Jürgen TRITTIN (D)
 — (I) ⁽²⁾
 — (I) ⁽²⁾
 — (I) ⁽²⁾

Stellvertreter

Charles MILLON (F)
 Jean-Marie RAUSCH (F)
 Jan de LANGE (NL)
 Juan Carlos RODRÍGUEZ IBARRA (E)
 Josephine FARRINGTON (UK)
 Kresten PHILIPSEN (DK)
 Gabriel CAÑELLAS I FONTS (E)
 Eric MILLIGAN (UK)
 João Bosco MOTA AMARAL (P)
 Félix PROTO (F)
 George KOSMOPOULOS (GR)
 Frederick J. KINGDOM (UK)
 Michael FINNERAN (IRL)
 Joaquín LEGUINA DE LA HERRÁN (E)
 Alfred GEISEL (D)
 Paul WILHELM (D)
 Guy SPITAEELS (B)
 Franz FROSCHMAIER (D)
 — (I) ⁽²⁾
 — (I) ⁽²⁾
 — (I) ⁽²⁾

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 6. 9. 1988, S. 23.

⁽²⁾ Werden später ernannt.

— aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf die mit der Entwicklung der Gemeinden und der auf der Ebene zwischen den Gemeinden und Regionen bestehenden Gebietskörperschaften:

Mitglieder

Gerhard GEBAUER (D)
 Armando GERINI (I)
 Ulrich HARTMANN (D)
 Margaret HODGE (UK)
 Josef HOFMANN (D)
 Constantinos KOSMOPOULOS (GR)
 T. W. LILBURN (UK)
 Sean McMANUS (IRL)
 Paul MEYERS (B)
 Carlo MEINTZ (L)
 John MORGAN (UK)
 Rodolphe PESCE (F)
 Jean PUECH (F)
 Tomás RODRÍGUEZ BOLAÑOS (E)
 Pieter ROSCAM ABBING (NL)
 Thorkild SIMONSEN (DK)
 Roberto SOFFRITTI (I)
 Francisco TOMEY GÓMEZ (E)
 Artur TORRES PEREIRA (P)
 Riccardo TRIGLIA (I)
 — (F) (1)

Stellvertreter

Hans Georg LANGE (D)
 David LAZZARI (I)
 Heinrich A. HOFFSCHULTE (D)
 John HARMAN (UK)
 — (D) (1)
 Stelios LOGOTHETIS (GR)
 S. Jim Mc. CAMMICK (UK)
 Frank McINTYRE (IRL)
 Jean-Claude van CAUWENBERGHE (B)
 Norbert KONTER (L)
 P. C. WRIGHT (UK)
 Roland HUGUET (F)
 Jean-Jacques WEBER (F)
 Pasqual MARAGALL I MIRA (E)
 A. G. J. M. ROMBOUTS (NL)
 Søren E. ANDERSEN (DK)
 Paolo MANGIONE (I)
 Herminio TRIGO AGUILAR (E)
 Luís Filipe MONTERROSO (P)
 Francesco PICARDI (I)
 Arthur DEHAINE (F)

(1) Werden später ernannt.

Mitteilung der Agrarstrukturrentscheidungen

(92/C 120/03)

(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174 vom 22. Juni 1989)

Entscheidung C(92) 426 der Kommission vom 1. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland (Baden-Württemberg)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 427 der Kommission vom 1. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland (Niedersachsen)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 715 der Kommission vom 24. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Italien

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates (Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse)

Zweck dieser Entscheidung ist die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Italien (87.41.IT.184.0).

Entscheidung C(92) 716 der Kommission vom 24. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Irland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates (Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse)

Zweck dieser Entscheidung ist die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Irland (88.41.IR.044.0).

Entscheidung C(92) 717 der Kommission vom 24. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Spanien (Palencia)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates (Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse)

Zweck dieser Entscheidung ist die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Spanien (89.41.ES.408.0).

Entscheidung C(92) 718 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Niederlande

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 719 der Kommission vom 23. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland (Schleswig-Holstein)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 720 der Kommission vom 23. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 721 der Kommission vom 23. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland (Rheinland-Pfalz)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 722 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Vereinigtes Königreich (Nordirland — Slieve Croob)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 723 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Italien (Friuli — Venezia Giulia)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat — Titel VII.

Entscheidung C(92) 724 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Niederlande

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Erzeugungsexensivierung getroffen hat.

Entscheidung C(92) 725 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Niederlande

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Flächenstillegung getroffen hat (Änderungen).

Entscheidung C(92) 726 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Dänemark

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Einkommensbeihilfe 1992 getroffen hat.

Entscheidung C(92) 727 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Erzeugungsextensivierung getroffen hat (Prinzipien) 1991—1992.

Entscheidung C(92) 728 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Strukturverbesserungen getroffen hat.

Entscheidung C(92) 729 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Frankreich

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Investitionsbeihilfen getroffen hat.

Entscheidung C(92) 730 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Vereinigtes Königreich

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Einkommensbeihilfe 1992 getroffen hat.

Entscheidung C(92) 731 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Niederlande

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Einkommensbeihilfe 1992 getroffen hat.

Entscheidung C(92) 732 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Frankreich

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Ausgleichszulagen 1991 getroffen hat.

Entscheidung C(92) 733 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Flächenstillegung getroffen hat (Prinzipien).

Entscheidung C(92) 734 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Italien (Aostatal)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Investitionsbeihilfen getroffen hat.

Entscheidung C(92) 735 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Spanien

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Durchführung des Ziels Nr. 5a) getroffen hat — Investitionen — Junglandwirte — zusammenhängende Maßnahmen.

Entscheidung C(92) 736 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Italien (Sizilien)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Ausgleichszulagen seit 1990 getroffen hat.

Entscheidung C(92) 763 der Kommission vom 21. April 1992:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Spanien

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 1118/88 des Rates (gemeinsame Sondermaßnahme zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens)

Entscheidung zur Genehmigung der Änderung eines Sonderprogramms.

Anmerkung: Die Kopie einer Entscheidung in der (den) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats kann beim Generalsekretariat der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Veröffentlichungen und Mitteilungen, Breydel, Büro 14/94, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Tel.: (02) 235 23 64; Telefax (02) 235 01 20 oder (02) 235 01 21) angefordert werden.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Photoalben mit Ursprung in der Volksrepublik China

(92/C 120/04)

Der Kommission liegt ein Antrag vor, demzufolge die Einfuhren bestimmter Photoalben mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von dem Committee of European Photo Album Manufacturers (CEPAM) im Namen von Herstellern gestellt, auf die angeblich der größte Teil der Produktion der fraglichen Photoalben in der Gemeinschaft entfällt.

Ware

Bei den angeblich gedumpten und schadensverursachenden Waren aus der Volksrepublik China handelt es sich um gebundene Photoalben in Buchform⁽¹⁾.

Dumpingbeauptung

Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, müssen die Ausführpreise der chinesischen Exporteure mit den Preisen bzw. Kosten in einem Drittland mit Marktwirtschaft verglichen werden. Zu diesem Zweck schlug der Antragsteller unter Vorlage entsprechender Informationen vor, den Normalwert anhand der Inlandspreise japanischer Hersteller zu ermitteln. Diese Preise wurden mit denen verglichen, die Einführer in der Gemeinschaft an chinesische Hersteller der betreffenden Ware zu zahlen haben. Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

Angebliche Schädigung

Zu der Schädigung enthält der Antrag die Behauptung und ausreichende Beweise, daß die angeblich gedumpten Einfuhren beträchtlich zugenommen haben und sich ihr Marktanteil in der Gemeinschaft von 1,2 % im Jahr 1988 auf 15 % im Jahr 1991 erhöhte. Ferner wird behauptet, es käme durch eine erhebliche Preisunterbietung zu einem beträchtlichen Preisrückgang bei der betreffenden Ware.

Da der Photoalben-Markt preiseempfindlich sei, wären die Gemeinschaftshersteller angeblich aufgrund der Preisunterbietung und dem damit einhergehenden Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt gezwungen, entweder mit Verlust zu verkaufen oder ihr Absatzvolumen erheblich zu verringern oder aber sich teilweise von dem fraglichen Markt zurückzuziehen. Einige Hersteller be-

haupten ferner, sie hätten 1991 mit Teilzeitarbeit beginnen müssen.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates⁽²⁾ eine Untersuchung eingeleitet. Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbeauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung sowie alle anderen einschlägigen Argumente und alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel⁽³⁾, spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tage für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

⁽¹⁾ Die betreffenden Waren fallen angeblich unter KN-Code ex 4820 50 00.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽³⁾ Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 235 65 05 oder (32-2) 236 30 21.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ZUSTIMMUNGEN Nrn. 10 bis 13/92

die der Rat nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erteilt hat, so daß die Kommission Darlehen gewähren kann

(92/C 120/05)

Die Kommission kann die beiden folgenden Umstellungsdarlehen gewähren:

- 50 Millionen US-Dollar (\pm 41,165 Millionen ECU) an Euro Metales Processing SA, Spanien
- 28 Millionen Pfund Sterling (\pm 39,881 Millionen ECU) an Motorola Ltd, Vereinigtes Königreich

sowie die beiden folgenden Globaldarlehen:

- 1 Milliarde belgische Franken (\pm 23,760 Millionen ECU) an Générale de Banque SA, Belgien
- 300 Millionen Deutsche Mark (\pm 146,806 Millionen ECU) an die Industrie Kreditbank AG (IKB), Bundesrepublik Deutschland.

Der Rat hat die entsprechenden Zustimmungen auf seiner 1568. Tagung vom 28./29. April 1992 erteilt.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schwefelgehalt von Gasöl

(92/C 120/06)

KOM(92) 119 endg. — SYN 340

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. März 1992)

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 6a

(neu)

Der Kraftstoffqualität kommt bei der Verringerung der Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugemissionen eine wichtige Schlüsselrolle zu.

Erwägung 7a

(neu)

Auch die Schwefelemissionen der Binnenschiffe, Küstenschiffe, Hochseeschiffe und Kraftfahrzeuge, die aus einem Drittstaat kommen und die Grenze zu einem Mitgliedstaat überschreiten bzw. in den Hoheitsbereich eines Mitgliedstaats kommen, tragen erheblich zur Luftverschmutzung bei. Deshalb müssen dringend Maßnahmen getroffen werden, mit denen sichergestellt wird, daß diese Schiffe und Kraftfahrzeuge ab dem Überschreiten der Grenze bzw. ab Eintritt in den Hoheitsbereich eines Mitgliedstaats nur Kraftstoffe verwenden, deren Schwefelanteil den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht. Für den Bereich Kraftfahrzeuge gilt dies besonders für schwere Lastkraftwagen, die aus Drittstaaten kommen und mit übergroßen (Spezial-)Kraftstoffbehältern ausgerüstet sind, mit denen ohne nochmaliges Tanken die gesamte Fahrt durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zurückgelegt werden kann.

Erwägung 13

Es ist im Hinblick auf die Richtlinie 91/.../EWG zu erwarten, daß eine Umstellung auf Dieselkraftstoff mit niedrigem Schwefelgehalt (0,05 Gewichtshundertteile) erfolgt, sofern dies dem Verbraucher keine übermäßigen Kosten verursacht.

Erwägung 13

Es ist im Hinblick auf die Richtlinie 91/542/EWG dringend erforderlich, daß eine Umstellung auf Dieselkraftstoff mit niedrigem Schwefelgehalt (0,05 Gewichtshundertteile) erfolgt.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich Unterabsatz 1a
(neu)

Der Rat wird bis 31. Dezember 1993 aufgrund eines Vorschlags der Kommission Maßnahmen beschließen, die sicherstellen, daß ab 1. Oktober 1994 auch diese Schiffe bzw. Kraftfahrzeuge im Bereich der Gemeinschaft nur Kraftstoffe verwenden, deren Schwefelgehalt den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

*Artikel 2**Artikel 2*

Absatz 1

Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in der Gemeinschaft nur Dieselmotorkraftstoff in den Verkehr gebracht werden darf, dessen Gehalt an Schwefelverbindungen, ausgedrückt in Schwefel, nachstehend Schwefelgehalt genannt, ...

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in der Gemeinschaft nur Dieselmotorkraftstoff in den Verkehr gebracht wird, dessen Gehalt an Schwefelverbindungen, ausgedrückt in Schwefel, nachstehend Schwefelgehalt genannt, ...

Absatz 3

Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in der Gemeinschaft nur Heizöl, Gasöl für die Industrie und Bunkergasöl in den Verkehr gebracht werden dürfen, deren Schwefelgehalt ...

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in der Gemeinschaft nur Heizöl, Gasöl für die Industrie und Bunkergasöl in den Verkehr gebracht werden, deren Schwefelgehalt ...

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs

(92/C 120/07)

KOM(92) 130 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. April 1992)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

⁽¹⁾ KOM(91) 97 endg. vom 24. 4. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 49 vom 24. 2. 1992.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Fremdenverkehr spielt in den Mitgliedstaaten eine bedeutende wirtschaftliche Rolle und stellt ein wichtiges Beschäftigungspotential dar.

Der Fremdenverkehr hilft allen Bürgern, Kultur und Lebensart anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besser kennenzulernen.

Im Europäischen Jahr des Tourismus wurden bereits Erfahrungen gesammelt.

Die Aktion der Gemeinschaft im Bereich des Fremdenverkehrs müßte deshalb dazu führen, daß in die Politik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten wie auch in die Durchführung spezifischer Maßnahmen verstärkt ein horizontales Fremdenverkehrskonzept Eingang findet.

Es gibt bereits eine Reihe von Maßnahmen, die eine bessere Kenntnis des Fremdenverkehrs und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Gemeinschaftsinstrumente und -politiken gewährleisten sollen.

Die Gemeinschaft kann dazu beitragen, daß das gemeinschaftliche Fremdenverkehrsangebot qualitativ verbessert und damit wettbewerbsfähiger wird, indem sie dafür eintritt, die Probleme, vor denen der Tourismus in Europa mittelfristig steht, gemeinsam anzugehen, eine Diversifizierung der touristischen Aktivitäten und transnationale Aktivitäten fördert und die Werbung für den Europatourismus auf dritten Märkten ausbaut.

Die Gemeinschaft kann damit eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine beschleunigte Hebung des Lebensstandards und engere Beziehungen zwischen ihren Mitgliedstaaten fördern.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Tourismus nimmt in der Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten eine wichtige Stellung ein, und die einschlägigen Aktivitäten stellen ein bedeutendes Beschäftigungspotential dar. Dabei zählt dieser Sektor zu den wenigen, bei denen in allen europäischen Ländern — einschließlich der Staaten Mittel- und Osteuropas — mit Wachstum zu rechnen ist.

Der Tourismus ermöglicht Angehörigen aller Gesellschaftsschichten, ihr Wissen über die kulturellen Wurzeln Europas sowie über Kultur und Lebensweise in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu vertiefen. Dies trägt wesentlich dazu bei, den Gedanken der „Europabürgerschaft“ voranzubringen, an dem den Gemeinschaftsorganen und insbesondere dem Europäischen Parlament so viel gelegen ist.

Das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs hat nützliche Erfahrungen vermittelt.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Tourismussektor sollte infolgedessen darauf ausgerichtet werden, die horizontalen Maßnahmen zur Förderung des Tourismus sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf einzelstaatlicher Ebene zu intensivieren und spezifische Maßnahmen durchzuführen; dies schließt auch die Koordination tourismusrelevanter Aktionen anderer Kommissionsdienststellen ein.

Gegenwärtig werden bereits eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, um den Kenntnisstand über den Tourismussektor zu verbessern und um dem Bedarf dieses Sektors mittels der Gemeinschaftsinstrumente und der Gemeinschaftspolitik nachzukommen.

Die Gemeinschaft kann dazu beitragen, die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des touristischen Angebots der Gemeinschaft zu verbessern, indem sie einen gemeinsamen Ansatz für die Lösung der mittelfristigen Probleme des europäischen Tourismus fördert, Anregungen zur Diversifizierung der touristischen Aktivitäten und die Entwicklung länderübergreifender Maßnahmen gibt sowie Europa als Ziel des Fremdenverkehrs auf den wichtigsten Drittlandsmärkten verstärkt fördert.

Der Tourismus kann einen wirksamen Beitrag zu dem angestrebten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft leisten und der harmonischen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit, einem stetigen und ausgewogenen Wachstum, der Anhebung des Lebensstandards und der Vertiefung der Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten förderlich sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Neben einer besseren Einbindung des Fremdenverkehrs in die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken muß eine stärkere Zusammenarbeit aller öffentlichen und privaten Träger des Fremdenverkehrs gefördert werden. Das beste Mittel, eine solche Zusammenarbeit zu erreichen, besteht darin, daß die Gemeinschaft ergänzend zu dem, was in den Mitgliedstaaten getan wird, eine Reihe gezielter Maßnahmen ergreift.

Unbeschadet der laufenden Verhandlungen muß die Gemeinschaft prüfen, wo Abkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen nötig sein könnten, um die in ihrem Aktionsplan zur Förderung des Fremdenverkehrs festgelegten Ziele zu erreichen. Die Kommission müßte in diesen Fällen ermächtigt werden, die Verhandlungen zu führen.

Die für diesen Beschluß erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nur in Artikel 235 vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen.

Künftig muß der Tourismus in der Gemeinschaft die Bedürfnisse und die Würde der einheimischen Bevölkerung sowie die Umwelt als auch die kulturellen Gegebenheiten stärker achten. Das touristische Angebot ist mehr an qualitativen denn an quantitativen Maßstäben auszurichten, um die Exzesse des Massentourismus zu vermeiden.

Neben einer besseren Integration des Tourismus in die einzelnen Bereiche der Gemeinschaftspolitik bedarf es der Förderung einer engen Zusammenarbeit aller Beteiligten des Tourismussektor sowohl auf öffentlicher als auch auf privater Seite, einschließlich der Vertreter der Gastregionen. Spezifische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in Ergänzung der einzelstaatlichen Maßnahmen eignen sich am besten für die Verwirklichung einer solchen Zusammenarbeit, ohne Wettbewerbsverzerrungen auf europäischer Ebene hervorzurufen.

Die europäische Verkehrspolitik beeinflusst in hohem Maße die künftige Qualität des Tourismus in den Regionen Europas.

Der freie Wettbewerb in diesem Sektor ist sowohl zum Nutzen der Verbraucher als auch zur Förderung der KMU zu gewährleisten.

Umfangreiche statistische Angaben über den Tourismus in der Gemeinschaft müssen rasch verfügbar sein. Ferner bedarf es prospektiver Analysen neuer Tourismusformen.

Unbeschadet der laufenden Verhandlungen muß die Gemeinschaft damit rechnen, daß zum Erreichen der in ihrem Aktionsplan zur Förderung des Tourismus festgelegten Ziele Vereinbarungen mit Drittländern oder internationalen Organisationen erforderlich sein können. Die Kommission sollte für diesen Fall ermächtigt werden, die entsprechenden Verhandlungen zu führen.

Der dezentralen Strukturen der Tourismuspolitik haben ihre Effizienz bewiesen; die Kommission muß außerdem das Subsidiaritätsprinzip wahren.

Zur Annahme dieses Beschlusses sieht der EWG-Vertrag nur die Befugnisse des Artikels 235 vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus beschlossen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 2

Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr bereitzustellenden Mittel fest.

Artikel 3

Die Kommission führt den Aktionsplan in dem im Anhang festgelegten Rahmen durch. Sie wird dabei von dem durch Ratsbeschluß vom 22. Dezember 1986 ⁽¹⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuß für den Fremdenverkehr unterstützt.

Artikel 4

Unbeschadet der allgemeinen Verhandlungen und für den Fall, daß für die Verwirklichung der Ziele dieses Aktionsprogramms eine Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen notwendig ist, wird die Kommission ermächtigt, die Verhandlungen zu führen.

Artikel 5

Die Kommission wird spätestens drei Jahre nach Annahme des Plans eine Bewertung der abgeschlossenen und noch laufenden Maßnahmen vornehmen und die nötigen Anpassungen dieses Beschlusses und seines Anhangs vorschlagen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2

Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr bereitzustellenden Mittel fest.

Artikel 3

Die Kommission führt den Aktionsplan in dem im Anhang festgelegten Rahmen durch. Nach Beratung mit dem durch Ratsbeschluß vom 22. Dezember 1986 ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß kann sie für die Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans auch andere Maßnahmen als die im Anhang genannten vorsehen. Die Kommission gewährleistet die Koordinierung des Aktionsplans zwischen den beteiligten Generaldirektionen in Einklang mit den geltenden Verfahren.

Artikel 4

Die Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen durch die Koordinierung mit den nationalen Behörden sowie erforderlichenfalls von den regionalen Behörden oder den Vertretern der lokalen Bevölkerung durchgeführt werden, damit der Bedeutung des Tourismus für die regionale Entwicklung Rechnung getragen wird.

Artikel 5

Unbeschadet der allgemeinen Verhandlungen und für den Fall, daß für die Verwirklichung der Ziele dieses Aktionsprogramms eine Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen notwendig ist, wird die Kommission ermächtigt, die Verhandlungen zu führen.

Artikel 6

Die Kommission wird nach Annahme des Plans dem Rat und dem Europäischen Parlament alljährlich einen Bericht über die Maßnahmen der Gemeinschaft vorlegen, die sich auf den Tourismus auswirken, insbesondere in bezug auf die regionale Entwicklung, die Wettbewerbslage und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Artikel 7

Die Kommission wird spätestens 1995 eine Bewertung der im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen vornehmen und dem Rat sowie dem Europäischen Parlament darüber Bericht erstatten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986, S. 52.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986, S. 52.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG

SPEZIFISCHE GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN FREMDENVERKEHRS

8. *Verbesserung der Kenntnis des Sektors*

In Ergänzung des Programms zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik (*) Vergabe eines Studienprogramms, das sich mit der Bewertung der Auswirkungen der bestehenden Gemeinschaftspolitiken zugunsten des Tourismus und mit der Analyse der Aussichten neuer Fremdenverkehrsformen befaßt.

7. *Bessere zeitliche Verteilung der Ferien*

- Anreize für die nationalen Behörden zur besseren zeitlichen Verteilung der Ferien;
- Versuchsvorhaben zur Untersuchung der Möglichkeiten eventuell zu beschließender Gemeinschaftsmaßnahmen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG

I. GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES TOURISMUS

A. **Horizontale Maßnahmen**A1. *Verbesserung der Kenntnis des Tourismus*

Die Gemeinschaftsaktion soll durch eine bessere Kohärenz der Maßnahmen zugunsten des Tourismus eine bessere Kenntnis seiner Besonderheiten, Teilbereiche und Entwicklungen gewährleisten.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik;
- eingehende Untersuchungen, um eine bessere Kenntnis des Tourismus zu ermöglichen, die Auswirkungen der laufenden Gemeinschaftspolitiken auf den Tourismus zu bewerten, die Aussichten neuer Formen des Tourismus zu analysieren und geeignete Anpassungsstrategien zu entwickeln;
- Koordinierung der Gemeinschaftspolitiken im Bereich des Tourismus;
- Konsultation der Tourismuswirtschaft in der Gemeinschaft.

A2. *Entzerrung der Ferientermine*

Die Gemeinschaftsaktion soll eine bessere zeitliche und räumliche Verteilung des Tourismus fördern.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Unterstützung bei der Schaffung eines internationalen Rahmens, der auch den EFTA-Ländern offensteht und einen Informationsaustausch ermöglichen sowie die Maßnahmen der Regierungen und der Tourismuswirtschaft verfolgen soll;
- Unterstützung von Maßnahmen mit dem Ziel einer Koordinierung von europäischen Aktionen und Strategien für eine bessere Nutzung der touristischen Infrastrukturen und Einrichtungen außerhalb der Saison.

(*) Entscheidung des Rates vom 17. 12. 1990, ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 89.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

9. *Transnationale Vorhaben*

- Fortführung der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen;
- Weiterentwicklung der Geschäftsbeziehungen zu Mittel- und Osteuropa durch die Weitergabe von Know-how;
- Verwirklichung von neuen Formen der touristischen und technischen Zusammenarbeit zwischen Städten.

1. *Kulturtourismus*

- Unterstützung bei der Erarbeitung neuer, touristisch nutzbarer europäischer Kulturreiserrouten sowie ihrer Propagierung durch Broschüren und andere Publikationen;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

A3. *Länderübergreifende Vorhaben*

Die Gemeinschaftsaktion soll länderübergreifende Initiativen zur touristischen Entwicklung fördern, die zahlreiche Bereiche der Tourismuswirtschaft betreffen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen;
- Unterstützung länderübergreifender Initiativen zur besseren Information der Touristen, insbesondere mit Hilfe der neuen Technologien;
- Ausbau der touristischen Bindungen an Mittel- und Osteuropa durch Know-how-Transfer, die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, sowie von Strategien für Werbung, Marketing und die Gründung von kleinen und mittleren Touristikunternehmen;
- Unterstützung von Initiativen zur Erstellung von Leitlinien für ein die Würde der einheimischen Bevölkerung achtendes Verhalten;
- Förderung neuer Formen von Städtepartnerschaften, um die touristische und technische Zusammenarbeit zu stärken und geeignete gemeinsame Aktionen ins Auge zu fassen;
- Förderung innovativer Modellvorhaben der Zusammenarbeit des öffentlichen und privaten Sektors bei der Entwicklung traditioneller Tourismusregionen mit rückläufiger Tendenz sowie von ländlichen Gebieten mit Entwicklungsrückstand;
- Unterstützung des Erfahrungsaustauschs über praktische Initiativen der Tourismusanbieter zur Vermeidung der Gefährdung des Touristen durch Delikte.

B. *Gezielte Maßnahmen*B1. *Kulturtourismus*

Die Aktion der Gemeinschaft soll die touristische Nutzung ihres kulturellen Erbes unterstützen und zugleich zu einer besseren Kenntnis der unterschiedlichen Kulturen, Traditionen und Lebensarten beitragen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- Schaffung eines europäischen Preises für das beste Angebot im Bereich des Kulturtourismus;
- europäisches Preisausschreiben zur Belohnung von Museen, die in Partnerschaft mit der Tourismusbranche ein touristisches Produkt anbieten;
- Erfahrungsaustausch im Bereich der Techniken der Besuchersteuerung (Visitors' Management);
- Verbesserung des Empfangs und der sonstigen Leistungen für Ausländer in Europas Museen und kulturellen Stätten, insbesondere durch Bereitstellung mehrsprachigen Informationsmaterials und Verbesserung der Beschilderung.

2. *Tourismus und Umwelt*

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung eines Inventars der touristischen Ressourcen in Europa mit dem Ziel, diejenigen Regionen zu identifizieren, die für die Aufnahme neuer, die Umwelt respektierender Formen des Tourismus in Frage kommen bzw. die eines besseren Managements und eines besseren Schutzes bedürfen;
- Erstellung eines Verhaltenskodex für den Touristen mit Leitlinien für ökologisches und ethisches Wohlverhalten;
- Anstöße zur Erarbeitung eines Leitfadens für die Anbieter;
- Schaffung eines Umweltpreises der Gemeinschaft;
- Unterstützung von Pilotmaßnahmen betreffend den Erfahrungsaustausch über Techniken zur Verwaltung touristischer Stätten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Förderung von Initiativen zur Einrichtung neuer touristisch nutzbarer europäischer Kulturreiserrouten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten, Regionen und Gemeinden sowie zur Herausgabe einschlägiger Broschüren und Publikationen;
- Unterstützung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Lenkung der Besucherströme (visitor management);
- Anreize zur besseren Betreuung ausländischer Touristen in europäischen Museen und Touristenattraktionen, unter anderem durch Bereitstellung von mehrsprachigem Informationsmaterial und eine angemessene Beschriftung;
- Anstöße und Unterstützung bei der Errichtung europäischer Netze, um einen Erfahrungsaustausch zwischen den Wirtschaftstreibenden in Tourismus und kulturellen Einrichtungen zu ermöglichen, vor allem im Hinblick auf eine bessere Nutzung des Kulturerbes;
- Schaffung eines europäischen Preises für die besten Angebote des Kulturtourismus.

B2. *Tourismus und Umwelt*

Die Gemeinschaftsaktion im Bereich der Wechselwirkungen zwischen Tourismus und Umwelt soll eine stärkere Berücksichtigung des Umweltschutzes fördern, damit das touristische Potential Europas langfristig erhalten bleibt.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Förderung von Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Touristen und der Tourismusanbieter über die Wechselbeziehung zwischen Tourismus und Umwelt, insbesondere durch Schaffung eines einschlägigen europäischen Preises;
- Unterstützung für eine Bestandsaufnahme der europäischen Tourismusressourcen durch die Mitgliedstaaten, um zu ermitteln, welche Regionen für neue Formen eines umweltfreundlichen Tourismus in Frage kommen, und Informationen zu sammeln über die vom Massentourismus besonders betroffenen Regionen;
- Anstöße, insbesondere durch Seminare, Konferenzen usw., zur Erarbeitung von Verhaltensregeln für Touristen und Tourismusanbieter, unter Mitwirkung aller Beteiligten einschließlich der lokalen Behörden, mit dem Ziel, Einvernehmen über den Inhalt ökologischer Leitlinien herzustellen unter Wahrung der Vielfalt im Ausdruck;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. *Ländlicher Tourismus* ⁽¹⁾

- Erarbeitung eines harmonisierten europäischen Systems von Symbolen (Piktogrammen) zur Erleichterung des Zugangs zu touristischen Angeboten im ländlichen Raum;
- Verbesserung der Information der Tourismusanbieter im ländlichen Raum durch Herausgabe leicht verständlicher Dokumente über bestehende Gemeinschaftshilfen zugunsten des ländlichen Tourismus und durch Herausgabe eines Handbuchs für die Anbieter des ländlichen Tourismus in Europa;
- Pilotvorhaben zugunsten der Schaffung, Entwicklung und Bekanntmachung neuer touristischer Angebote im ländlichen Raum mit dem Schwergewicht auf einer Zusammenarbeit von lokalen, regionalen und europäischen Tourismusanbietern;
- Erneuerung des europäischen Preisausschreibens der besten ländlichen Fremdenverkehrsgebiete, mit Belohnung der erfolgreichsten Tourismusprojekte lokaler Gruppen.

B3. *Ländlicher Tourismus*

Die Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich soll zur Ausweitung der Möglichkeiten des Aktiv-Urlaubs in den ländlichen Regionen beitragen, u. a. Urlaub auf dem Bauernhof, kleine Familienpensionen sowie genossenschaftliche oder kommunale Einrichtungen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Förderung partnerschaftlicher Initiativen zwischen Tourismusanbietern auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene, um durch Besichtigungen, Seminare, den Austausch von Fachkräften und länderübergreifende Modellvorhaben vor allem im Bereich der Berufsbildung einschlägige Erfahrungen und praktische Kenntnisse auszutauschen;
- Verbesserung der Information sowie des Zugangs der Anbieter im ländlichen Raum zu bestehenden Gemeinschaftshilfen für den ländlichen Tourismus, vor allem durch Herausgabe leicht verständlicher Informationsbroschüren und eines entsprechenden Handbuchs;
- Anstöße zur qualitativen Verbesserung des Tourismusangebots im ländlichen Raum, vor allem durch die Unterstützung und Verbreitung eines europäischen Gütezeichens und die Erarbeitung eines europäischen Bildzeichensystems, um den Zugang zum ländlichen Tourismus zu erleichtern;
- Weiterführung des europäischen Preisausschreibens der besten ländlichen Tourismusgebiete, bei dem die erfolgreichsten Tourismusprojekte lokaler Gebietskörperschaften ausgezeichnet werden, darunter auch solche, bei denen die Hauptattraktionen einer Region, wie einheimische Erzeugnisse, besonders hervorgehoben werden.

⁽¹⁾ KOM(90) 438 endg.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

4. *Sozialtourismus und Jugendtourismus*

- Förderung von Überlegungen der Anbieter über neue Nutzungsmöglichkeiten und eine bessere Propagierung der von Verbänden getragenen Unterkünfte;
- Förderung der Ausweitung des Systems „Ferien-Euroschek“ und anderer Formen der Unterstützung von Ferienaufenthalten;
- Veröffentlichung eines Leitfadens mit dem Titel „Leicht zugängliches Europa“, der sich an Behinderte sowie an die Verantwortlichen für die Ausstattung der Empfangseinrichtung wendet, damit diese behindertengerecht ausgestaltet werden;
- Anreize für Überlegungen und spezifische Maßnahmen betreffend die Besonderheiten des Senioren-Tourismus;
- Unterstützung bei der Organisation eines europäischen Jugendforums, in dem die wichtigsten Jugendreiseorganisationen zusammengeführt werden, mit dem Ziel, deren Reisen weiter zu vereinfachen;
- Förderung der Ausweitung der Ermäßigungskarte für Jugendliche;
- Information der Jugendlichen über das Fremdenverkehrsgewerbe und seine beruflichen Möglichkeiten;
- Unterstützung bei der Verwirklichung gleichartiger Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Jugendlichen zur Kultur in allen Gemeinschaftsländern.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

B4. *Sozialtourismus*

Die Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich soll den Personengruppen, die aus verschiedenen Gründen, insbesondere aber aus gesundheitlichen Gründen, oder wegen ihrer sozialen Lage, nur schwer Urlaub machen können, die Teilnahme am Tourismus erleichtern.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- gegenseitige Information auf Gemeinschaftsebene der staatlichen und privaten Partner über die unterschiedlichen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zur Förderung der Urlaubsreisen bestimmter Touristenkategorien und Unterstützung von Initiativen zu deren Ausweitung auf die Gemeinschaft;
- Förderung von Kontakten zwischen Anbietern, um einerseits das Angebot durch einen europäischen Zusammenschluß der Träger und Einrichtungen besser zu nutzen und andererseits durch die Ausdehnung verschiedener Anreize wie Ferienschecks oder „Familien- bzw. Seniorenpässe“ auf andere Mitgliedstaaten die Nachfrage zu befriedigen und zu stärken;
- Unterstützung für die Veröffentlichung eines Leitfadens für Behinderte sowie für Betreiber von Beherbergungsbetrieben, um diese zu einer behindertengerechten Ausgestaltung ihrer Einrichtungen anzuregen.

B5. *Jugendtourismus*

Die Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich soll dazu beitragen, daß die Jugendlichen die Kultur und Lebensart der anderen Mitgliedstaaten besser kennenlernen und leichter reisen können.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- allgemeine Einführung der Ermäßigungskarte für Jugendliche in allen EG-Ländern;
- Unterstützung bei der Organisation eines europäischen Jugendforums, in dem die wichtigsten Jugendreiseveranstalter zusammengeführt werden, um so die Reismöglichkeiten für Jugendliche, vor allem im Rahmen europäischer Sport- und Kulturveranstaltungen, zu fördern;
- Unterstützung für europäische Austauschprogramme im Rahmen sogenannter „Europaklassen“ (Schulreisen für Teilnehmer aus mehreren Mitgliedstaaten).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

5. *Berufsausbildung*

- Identifizierung von Berufsprofilen in der Tourismusbranche;
- Ermutigung der Fremdenverkehrsunternehmen zur Teilnahme an bereits bestehenden Ausbildungsprogrammen und -maßnahmen der Gemeinschaft;
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Touristikschulen und dem Fremdenverkehrsgewerbe;
- Pilotvorhaben zur spezifischen Ausbildung im ländlichen, sozialen, kulturellen und Umweltbereich.

6. *Werbung in Drittländern*

- Verstärkung der Werbemaßnahmen auf dem nordamerikanischen und japanischen Markt;
- Vergabe einer Durchführbarkeitsstudie zur Bestimmung der Mittel für eine europäische Werbekampagne für 1992 und 1993.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

B6. *Ausbildung*

Die Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich soll die Tourismuswirtschaft durch eine stärkere Professionalisierung des Tourismus der Gemeinschaft fördern.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Information der Jugendlichen über Beschäftigungsmöglichkeiten im Tourismus und die Tourismusberufe;
- Festlegung von Berufsprofilen der Tourismuswirtschaft und Verbesserung der gegenseitigen Information über die beruflichen Qualifizierungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten;
- Anreize für die Beteiligung der Touristikunternehmen an laufenden Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen im Ausbildungsbereich;
- Förderung von länderübergreifenden Kooperationsvorhaben zwischen Hochschulen, Touristikfachschulen, Touristikfachkräften und beteiligten Verwaltungsstellen;
- gezielte Modellvorhaben zur Ausbildung insbesondere im ländlichen Tourismus, im Kulturtourismus sowie im sanften Tourismus;
- Förderung von Netzen zur qualitativen Verbesserung der Berufsausbildung, um die Qualität der touristischen Dienstleistungen zu erhöhen.

B7. *Werbung in Drittländern*

Die Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich soll Europa für Touristen aus Drittländern noch attraktiver machen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

verstärkte Touristikwerbung auf Drittlandsmärkten, deren Wachstum für den Tourismus in der Gemeinschaft Auswirkungen haben dürfte, insbesondere der nordamerikanischen und der japanische Markt.

II. ZEITPLAN DER VORDRINGLICHEN AUFGABEN

Diese vordringlichen Aufgaben werden ausgeführt in Übereinstimmung mit dem in Artikel 3 dieses Beschlusses festgelegten Verfahren, im Rahmen der im dazugehörigen Anhang genannten Ziele und insbesondere durch Maßnahmen, die nach Anhörung des durch Ratsbeschluß vom 22. Dezember 1986 geschaffenen Ausschusses verabschiedet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

1993

Inkrafttreten der Maßnahmen in folgenden Bereichen:

A1. *Verbesserung der Kenntnis des Tourismus und Stärkung des Zusammenhalts der Maßnahmen*

- a) Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik;
- b) Ausarbeitung eingehender Untersuchungen und Verbreitung ihrer Ergebnisse;
- c) Koordinierung der den Tourismus betreffenden nationalen und Gemeinschaftspolitik;
- d) Konsultation der Tourismuswirtschaft in der Gemeinschaft.

A2. *Entzerrung der Ferientermine*

- a) Unterstützung bei der Schaffung eines internationalen Rahmens, der auch den EFTA-Ländern offensteht und einen Informationsaustausch ermöglichen sowie die Maßnahmen der Regierungen und der Tourismuswirtschaft verfolgen soll.

A3. *Länderübergreifende Vorhaben*

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen;
- b) Unterstützung länderübergreifender Initiativen zur besseren Unterrichtung des Touristen, insbesondere durch den Einsatz neuer Technologien;
- c) Ausbau der touristischen Bindungen zu Mittel- und Osteuropa durch Know-how-Transfer, die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, sowie von Strategien für Werbung, Marketing und die Gründung von kleinen und mittleren Touristikunternehmen.

B1. *Kulturtourismus*

- a) Förderung von Initiativen zur Einrichtung neuer touristisch nutzbarer europäischer Kulturreiserouten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten, Regionen und Gemeinden sowie zur Herausgabe einschlägiger Broschüren und Publikationen;
- b) Unterstützung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Lenkung der Besucherströme (visitor management).

B2. *Tourismus und Umwelt*

- a) Förderung von Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Touristen und der Tourismusanbieter über die Wechselbeziehung zwischen Tourismus und Umwelt, insbesondere durch Schaffung eines einschlägigen europäischen Preises;
- b) Hilfestellung bei der Entwicklung von Netzen für den grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch u. a. zur touristischen Nutzung von Sehenswürdigkeiten;
- c) Unterstützung von Initiativen zur Förderung von Formen des sanften Tourismus.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

B3. Ländlicher Tourismus

- a) Verbesserung der Information sowie des Zugangs der Anbieter im ländlichen Raum zu bestehenden Gemeinschaftshilfen für den ländlichen Tourismus, vor allem durch Herausgabe leicht verständlicher Informationsbroschüren und eines entsprechenden Handbuchs;
- b) Anstöße zur qualitativen Verbesserung des Tourismusangebots im ländlichen Raum, vor allem durch die Unterstützung und Verbreitung eines europäischen Gütezeichens und die Erarbeitung eines europäischen Bildzeichensystems, um den Zugang zum ländlichen Tourismus zu erleichtern.

B4. Sozialtourismus

- a) Unterstützung für die Veröffentlichung eines Leitfadens für Behinderte sowie für Betreiber von Beherbergungsbetrieben, um diese zu einer behindertengerechten Ausgestaltung ihrer Einrichtungen anzuregen.

B6. Ausbildung

- a) Festlegung von Berufsprofilen der Tourismuswirtschaft und Verbesserung der gegenseitigen Information über die beruflichen Qualifizierungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten;
- b) Anreize für die Beteiligung der Touristikunternehmen an laufenden Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen im Ausbildungsbereich;
- c) Förderung von länderübergreifenden Kooperationsvorhaben zwischen Hochschulen, Touristikfachschulen, Touristikfachkräften und beteiligten Verwaltungsstellen.

B7. Werbung in Drittländern

- a) Verstärkte Touristikwerbung in Drittländern, hauptsächlich auf dem nordamerikanischen und japanischen Markt.

1994

1. Inangriffnahme neuer Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses und des in Artikel 3 festgelegten Verfahrens.

2. Fortführung der Maßnahmen in folgenden Bereichen:

A1. Verbesserung der Kenntnis des Tourismus und Stärkung des Zusammenhalts der Maßnahmen

Außer Buchstabe a) Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik (möglicherweise Durchführung eines neuen Programms).

A2. Entzerrung der Ferientermine**A3. Länderübergreifende Vorhaben**

Außer Buchstabe a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen (erster Spiegelstrich).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

B1. *Kulturtourismus*B2. *Tourismus und Umwelt*

Außer Buchstabe c) Unterstützung von Initiativen zur Förderung von Formen des sanften Tourismus (dritter Spiegelstrich).

B3. *Ländlicher Tourismus*

Außer Buchstabe a) Verbesserung der Information sowie des Zugangs der Anbieter im ländlichen Raum zu bestehenden Gemeinschaftshilfen für den ländlichen Tourismus, vor allem durch Herausgabe leicht verständlicher Informationsbroschüren und eines entsprechenden Handbuchs (erster Spiegelstrich).

B6. *Ausbildung*

Außer Buchstabe a) Festlegung von Berufsprofilen der Tourismuswirtschaft und Verbesserung der gegenseitigen Information über die beruflichen Qualifizierungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten (erster Spiegelstrich).

B7. *Werbung in Drittländern*

1995

1. Bewertung der aufgrund dieses Beschlusses vorgenommenen Aktionen und Ausarbeitung des Berichts, den die Erklärung zu Artikel 31 des Vertrages vom 7. Februar 1992 vorsieht.

2. Fortsetzung der laufenden Maßnahmen und Auswertung der erzielten Ergebnisse:

A1. *Verbesserung der Kenntnis des Tourismus und Stärkung des Zusammenhalts der Maßnahmen*

Außer Buchstabe a) Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik (möglicherweise Durchführung eines neuen Programms).

A2. *Entzerrung der Ferientermine*A3. *Länderübergreifende Vorhaben*

Außer Buchstabe a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen (erster Spiegelstrich).

B1. *Kulturtourismus*

Außer Buchstabe a) Förderung von Initiativen zur Einrichtung neuer touristisch nutzbarer europäischer Kulturruoterouten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten, Regionen und Gemeinden sowie zur Herausgabe einschlägiger Broschüren und Publikationen (erster Spiegelstrich).

B2. *Tourismus und Umwelt*

Außer Buchstabe c) Unterstützung von Initiativen zur Förderung von Formen des sanften Tourismus (dritter Spiegelstrich).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

B6. Ausbildung

Außer Buchstabe a) Festlegung von Berufsprofilen der Tourismuswirtschaft und Verbesserung der gegenseitigen Information über die beruflichen Qualifizierungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten;

Buchstabe b) Anreize für Beteiligung der Touristikunternehmen an laufenden Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen im Ausbildungsbereich.

B7. Werbung in Drittländern

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 im Hinblick auf die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe für Kroatien und Slowenien

(92/C 120/08)

KOM(92) 156 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 15. April 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/91⁽²⁾, sind Maßnahmen der wirtschaftlichen und humanitären Hilfe zur Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Reformprozesses in einigen Ländern Mittel- und Osteuropas vorgesehen.

Im Anhang dieser Verordnung sind die Länder aufgeführt, für die diese Hilfe bestimmt ist. Bisher handelt es sich um folgende Länder: Albanien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Jugoslawien, Polen, Rumänien, die Tschechoslowakei und Ungarn.

Nachdem Kroatien und Slowenien unabhängig geworden sind, ist es angezeigt, diese beiden neuen Staaten förmlich in das Verzeichnis der begünstigten Länder aufzunehmen, um die Kontinuität der Hilfemaßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zu wahren, die seit dem 17. September 1990 auf Jugoslawien ausgedehnt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 werden folgende Länder aufgenommen:

Kroatien und Slowenien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 10.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(92/C 120/09)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

4. und 5. Mai 1992

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
(EWG) Nr. 937/92	82/92	A	UNHCR/Mauritanien	LEPv	365	DEB	3	D.M.K. — Hamburg (D)	1 525,85
	83/92	B	UNHCR/Dschibuti	LEPv	60	DEB	4	n.z. (*)	n.z. (*)
	84/92	C	UNHCR/Kenia	LEPv	424	DEB	3	D.M.K. — Hamburg (D)	1 488,75
	85/92	D	UNHCR/Ruanda	LEPv	20	DEST	3	D.M.K. — Hamburg (D)	1 752,85
	86/92	E	UNHCR/Sudan	LEPv	294	DEB	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 551,55
	87/92	F	UNHCR/Simbabwe	LEPv	254	DEST	4	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 633,65
	1144/91	G	PAM/Sudan	LEPv	430	EMB	3	D.M.K. — Hamburg (D)	1 409,53
	1137-1140/91	H	PAM/...	LEPv	1 176	EMB	3	D.M.K. — Hamburg (D)	1 436,25
vom 8. 4. 1992	79/92	A	CICR/Somalia	CBR	3 000	DEB	5	Comrice — Vercelli (I)	384,00
	80/92	B	CICR/Somalia	CBR	3 000	DEB	4	Italgrani — Napoli (I)	383,00
	81/92	C	CICR/Somalia	CBR	4 000	DEB	4	Comrice — Vercelli (I)	384,00

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(*) Die Ausschreibung ist eingestellt.

BLT:	Weichweizen	FMAI:	Maismehl	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl
FBLT:	Weichweizenmehl	GMAI:	Maisgrieß	CB:	Corned beef
CBL:	Geschliffener Langkornreis	SMAI:	Feingrieß von Mais	RsC:	Korinthen
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LENP:	Vollmilchpulver	BABYF:	Babyfood
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LEP:	Magermilchpulver	PA:	Teigwaren
BRI:	Reisbruch	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia faba equina)
FHAF:	Haferflocken	CT:	Tomatenkonzentrat	FMA:	Puffbohnen (Vicia faba major)
SU:	Zucker	B:	Butter	SAR:	Sardinen
ME:	Mengkorn	BO:	Butteröl	DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
SOR:	Sorghum	HOLI:	Olivenöl	DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
DUR:	Hartweizen	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	EMB:	Lieferung frei Verschiffungshafen
GDUR:	Hartweizengrieß	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort
MAI:	Mais				

Reisebüro — Nicht offenes Verfahren

(92/C 120/10)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Referat „Personal Luxemburg“, Büro A1/116, Jean-Monnet-Gebäude, L-2920 Luxemburg.

Tel. (352) 43 01-26 18, 43 01-26 61. Telefax 43 01-37 89.

2. a) **Verfahrensart:** Beschränkte Ausschreibung.

b), c)

3. a) **Lieferort:** Luxemburg.

b) **Auftragsgegenstand:** Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften plant den Abschluß von Rahmenverträgen mit einer begrenzten Zahl von Unternehmen; Gegenstand dieser Verträge sind Dienstleistungen von Reisebüros wie die Ausstellung von Fahrausweisen und Flugscheinen und damit verbundene Dienstleistungen, insbesondere Hotelreservierungen, die bei Dienstreisen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission anfallen.

Die Kommission schätzt die Zahl der jährlichen Dienstreisen unverbindlich auf rund 5 000 und den entsprechenden Umsatz auf rund 2 000 000 ECU.

c) **Unterteilung in Lose:** Die Verträge werden mit mindestens zwei Reisebüros geschlossen, unter denen die mit einer Dienstreise beauftragten Personen entsprechend der Qualität der Dienstleistungen wählen können.

d)

4. **Lieferfrist:** Die Verträge werden zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren geschlossen, jedoch mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis zu insgesamt 5 Jahren, nach deren Ablauf die Verträge automatisch enden.

Die Kommission behält sich allerdings das Recht vor, die Verträge jederzeit ohne Begründung mit sechsmonatiger Vorankündigung zu beenden.

5. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Entfällt.

6. a) **Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:** 12. 6. 1992.

b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.

c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Gemeinschaft.

7. **Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verständigt die von ihr ausgewählten Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem unter Ziffer 6. a) genannten Zeitpunkt.

8. **Mindestbedingungen:** Es kommen nur Firmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Frage, deren Gegenstand Dienstleistungen von Reisebüros sind.

In den Teilnahmeanträgen ist folgendes anzugeben:

Der genaue Firmensitz, die Rechtsform und das Datum der Firmengründung; Mitgliedschaft in beruflichen Vertretungen, Handels- und Berufsregistereintragung;

die Mittel, über die die Firma im Reisebürosektor verfügt; Zahl und Qualifikation ihrer Beschäftigten in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft und gegebenenfalls in weiteren Ländern sowie die (insbesondere DV-technische) Ausrüstung im Bereich MIS (Management Information Systems);

die zur Firma gehörenden Reisebüros und Vertragspartner in Europa und außerhalb Europas; die Genehmigung zur Ausstellung von Fahrkarten und Flugscheinen (Flugzeug, Zug, Schiff), Hotelreservierungen;

die Tätigkeiten, die mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind und die der Bieter bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder gegebenenfalls in anderen Ländern ausübt oder ausgeübt hat;

der Gesamtumsatz der Firma und der ausschließlich mit Reisebürodienstleistungen erwirtschaftete Umsatz der letzten drei Jahre.

9. **Zuschlagkriterien:** Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wählt die dem Lastenheft entsprechenden und wirtschaftlich günstigsten Angebote aus, und zwar unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Fähigkeit der Bieter, die gewünschten Leistungen zu erbringen, sowie darüber hinaus unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit und Erfahrung in diesem Bereich, des Umfangs und der Qualität der angebotenen Leistungen, der Vorschläge für möglichst kostengünstige Lösungen und der Verfügbarkeit von Management Information Systems (MIS) für den Kunden.

10. **Andere Auskünfte:** Die ausgewählten Firmen erhalten das Lastenheft innerhalb der unter Ziffer 7 genannten Frist. Um die Leistungen erbringen zu können, müssen die ausgewählten Firmen — falls dies nicht bereits der Fall ist — die für Reisebüros geltenden Rechtsvorschriften genau einhalten und über die Genehmigung zur Ausstellung von Fahrausweisen und Flugscheinen und zur Vornahme von Hotelreservierungen in den Ländern verfügen, in denen die Kommission einen Sitz hat.

Die Kommission behält sich das Recht vor, mit den Firmen ihrer Wahl einen Vertrag zu schließen.

11. **Absendung der Bekanntmachung:** 5. 5. 1992.

12. **Eingang der Bekanntmachung:** 5. 5. 1992.

Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.168 — Flachglas/Vegla)**

(92/C 120/11)

Die Kommission hat am 13. April 1992 entschieden, daß der angemeldete Zusammenschluß nicht in den Anwendungsbereich der Fusionsverordnung fällt, weil er keinen Zusammenschluß im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 darstellt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Fusionsverordnung. Dritte Personen, die ein hinreichendes Interesse haben, können eine Kopie dieser Entscheidung erhalten, falls sie einen schriftlichen Antrag stellen an die:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.202 — Thorn EMI/Virgin Music)**

(92/C 120/12)

Am 27. April 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.188 — HERBA/IRR)**

(92/C 120/13)

Die Kommission hat am 28. April 1992 entschieden, daß der angemeldete Zusammenschluß nicht in den Anwendungsbereich der Fusionsverordnung fällt, weil er keinen Zusammenschluß im Sinne des Artikels 3 der betreffenden Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 darstellt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Fusionsverordnung. Dritte Personen, die ein hinreichendes Interesse haben, können eine Kopie dieser Entscheidung erhalten, falls sie einen schriftlichen Antrag stellen an die:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung von: Phare — Verschiedene Lieferungen — Ausschreibung der Regierung Rumäniens für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 69 vom 18. März 1992)

(92/C 120/14)

Seite 17, Punkt 4:

Die Frist für die Einreichung der Angebote wird bis zum 15. 6. 1992 um 10 Uhr Ortszeit verlängert.

Die Angebotseröffnung findet am 16. 6. 1992 um 12 Uhr Ortszeit im Ministry of Transport, Department of Marketing, Bd. Dinicu Golescu 38, RO-7000 Bucharest statt.

INFO 92

Eine neue EG-Datenbank, die Sie über die Fortschritte auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt informiert

Nähere Auskünfte Eurobases:

fax : + 32 (2) 236 06 24

phone : + 32 (2) 235 00 03

INFO 92 enthält Informationen, die für all diejenigen, die sich rechtzeitig auf 1993 einstellen wollen, absolut unerlässlich sind.

Mit INFO 92 soll allen Benutzern eine „Gebrauchsanweisung“ für den Binnenmarkt in die Hand gegeben werden. INFO 92 ist ein laufend

auf dem neuesten Stand gehaltenes Inventar, in dem die Kommissionsvorschläge Schritt für Schritt festgehalten, die wichtigsten Ereignisse kurz zusammengefaßt und in ihrem Zusammenhang dargestellt werden.

Die Informationen reichen bis zur abschließenden Phase, der Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten.

INFO 92 ist besonders benutzerfreundlich. Die Abfrage erfolgt über Bildschirmgeräte. Dazu kann man zahlreiche im Handel erhältliche Geräte verwenden, die an ein besonderes Datenübertragungsnetz angeschlossen



werden. Die hohe Übertragungsgeschwindigkeit, die nahezu permanente Aktualisierung (die Daten werden mehrmals täglich auf den neuesten Stand gebracht) und die mühelos erlernbaren Dialogverfahren machen INFO 92 für die breite Öffentlichkeit wie für Spezialisten gleichermaßen

interessant.

Die dem System zugrunde liegende Technik ermöglicht einen einfachen Zugriff zu den Daten dank verschiedener dem Benutzer zur Wahl gestellter Menus und dank eines logischen Aufbaus der Datenbank, der der Gliederung des Weißbuches der Kommission und dem Ablauf der Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft folgt.

Der Benutzer kann sich natürlich auch an die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten wenden und — soweit es sich um KMU handelt — an die „Euroschalter“, die sich überall in der Gemeinschaft finden.

